

vertheidigen mit Freimuth und Entschiedenheit, er soll redlich sein und ohne Ansehen der Person Jedermanns Recht wahren. Um aber alles Das mit Erfolg thun zu können, gehört dazu, daß der Sachwalter im bürgerlichen Leben einmal eine ehrenhafte Stellung einnimmt, dann aber auch, daß seine Lage materiell gesichert ist und er dadurch eine möglichst unabhängige Stellung genießt, denn verkennen Sie nicht, nur wenn der Sachwalterstand möglichst unabhängig ist, wird es ihm möglich sein, seinen Pflichten vollständig nachzukommen und Jedem, der sich an ihn wendet, in Besiß eines verletzten oder verlorenen Rechtes zu setzen. Es ist daher ganz unzweifelhaft, daß je unabhängiger die Sachwalter in einem Lande gestellt sind, desto sicherer auch der Einzelne darauf rechnen kann, vorkommenden Falls seine Rechte vertreten zu sehen. Um dem Stande diese Stellung zu gewähren, ist es erforderlich, daß der Sachwalterstand nach außen eine ehrenhafte Stellung einnehme. Man hat dies dadurch zu erreichen gesucht, daß man nach den Erfahrungen, die in andern Ländern gemacht worden sind, und gestützt auf Petitionen, welche von den Sachwaltern selbst ausgegangen sind, die Advocatenvereine hingestellt und in der corporativen Gliederung, welche man ihnen gegeben, das Mittel erblickt hat, zur Hervorrufung und Aufrechterhaltung eines ehrenhaften Standesgeistes und überhaupt auf Vertretung der Interessen des Standes hinzuwirken. Die Verbesserung der materiellen Stellung hat man auf verschiedene Weise zu erreichen gesucht, wovon bereits im allgemeinen Theile des Berichts die Rede gewesen ist. Dessen ungeachtet sind aber in der Deputation theils Abänderungsvorschläge gestellt worden, theils auch ganz selbstständige Anträge im Berichte niedergelegt. Ich habe als Mitglied der Deputation geglaubt, an diesen Anträgen mich nicht nur betheiligen, sondern auch wenn dieselben zur Berathung kommen, soweit möglich in Schutz nehmen zu müssen. Ich habe geglaubt, dadurch nicht den Schein eines Sonderinteresses auf mich zu laden, weil ich davon ausgehe, wie ich auch im Eingang meiner Aeußerungen bemerkt habe, daß jede Verbesserung der Lage des Sachwalterstandes mittelbar auch der ganzen Bevölkerung zu Gute geht, weil je besser die Stellung des Sachwalters ist, er auch um desto unabhängiger für Diejenigen wirken kann, welche bei ihm Rechtshilfe suchen. Auch ich sehe mich daher gleich meinem Vorredner veranlaßt, die Kammer zu bitten, daß sie soweit möglich den von Sachwaltern ausgehenden Anträgen ihre Genehmigung schenke, und dadurch Das, was der Gesetzentwurf angestrebt hat, nämlich eine Regelung der Verhältnisse der Sachwalter, herbeiführe, mittelbar aber auch dem allgemeinen Besten nütze, wenn die Stellung der Sachwalter mehr oder weniger verbessert wird.

Abg. v. Eriegern: Die Berathung des jetzt vorliegenden Gegenstandes in der Deputation war für mich, wie

ich mit Freuden erklären kann, eine höchst angenehme Beschäftigung. Ich theile nämlich aus voller Ueberzeugung die Ansicht der Vorredner, daß es eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung ist, dem Stande der Advocaten im Staate eine solche Stellung anzuweisen, die der Würde desselben und der großen und schweren Pflichten, die seine Mitglieder zu erfüllen haben, entspricht. Der Gegenstand war wohl allen Mitgliedern der Deputation von hohem Interesse, die Berathung selbst aber gewann an Annehmlichkeit außerordentlich dadurch, daß die geehrten Mitglieder der Deputation, welche selbst dem Advocatenstande angehören, dabei allenthalben auf der einen Seite zwar pflichtmäßig die Rechte ihres Standes zu vertreten bemüht waren, auf der andern Seite aber sich stets von einer einseitigen Anschauung fern hielten. Es hat diese sehr richtig aufgefaßte Stellung der geehrten Herren zu dem günstigen Resultate der Berathung außerordentlich viel beigetragen und ich halte mich als Vorstand der Deputation verpflichtet, hier öffentlich meinen Dank dafür auszusprechen. Es kann aber nicht fehlen, daß doch in einzelnen Punkten die Ansichten von einander abweichen. Sie werden aber aus dem Berichte ersehen, daß das nur sehr wenige Punkte sind, auf welche bei der speciellen Berathung zugekommen werden wird. Was nun im Allgemeinen den Gegenstand anlangt, so bin ich damit vollkommen einverstanden, daß die Unabhängigkeit des Advocatenstandes stets aufrecht erhalten werden muß, und daß der Staat auch die Verpflichtung hat, bei der Gesetzgebung diese Unabhängigkeit vorzüglich ins Auge zu fassen. Aber, meine Herren, ich unterscheide hier die Unabhängigkeit des ganzen Standes, die Unabhängigkeit jedes einzelnen Mitgliedes des Standes. Soll die Unabhängigkeit des ganzen Standes vollständig gewahrt werden, so sind auch auf der andern Seite durchaus Bestimmungen nothwendig, wodurch dem Ausschreiten einzelner Mitglieder, die den hohen Zweck ihres Berufes weniger richtig erkennen, vorgebeugt werde. Ich glaube daher, daß ein Gesetz, welches auf der einen Seite diese Unabhängigkeit wahrt, allerdings auch verpflichtet ist, Bestimmungen aufzunehmen, welche ein Gegengewicht gegen die Unabhängigkeit der Einzelnen gewähren und bin der Ansicht, daß es unbedingt nothwendig sei, bei Erlaß der Advocatenordnung zugleich eine Gewalt zu schaffen, welche in disciplineller Beziehung noch eine andere, und zwar umfangreichere Aufsicht zu üben vermag, als es der Behörde möglich ist. Der Gesetzentwurf hat diesen Gesichtspunkt ebenfalls ins Auge gefaßt und es ist auch im Wesentlichen Einverständnis darüber in der Deputation erlangt worden. Ich habe daher bloß noch im Allgemeinen die Erklärung zu wiederholen, daß ich sehr wünsche, daß das Gesetz zu Stande kommen möge, weil es nach meiner Ansicht eine sehr wesentliche Verbesserung des Advocatenstandes herbeizuführen geeignet ist.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand im U.